**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 33

Rubrik: Verbandswesen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verbandswesen.

Die Delegierten : Bersammlung der thurgauischen Gewerbevereine genehmigte die Berbandsrechnung des letzten Jahres (1. Nov. 1895 — 31. Oft. 1896), bestimmte Arkon als

1896), bestimmte Arkon als neuen Borort und wählte in die kant. Lehrlingsprüfungs-kommission die Herren Auoss in Frauenfeld, Präsident) und Architekt Seisert in Kreuzlingen. Im weitern gehören dersselben von Amtswegen an: Präsident und Aktuar der Borvortssektion, die Herren Vogt-Gut und Lehrer Gut in Arbon.

Der Schweizerische Metallarbeiterverband beabsichtigt nach bem Muster des beutschen Metallarbeiterverbandes die Einführung der Reises und Arbeitslosenunterstützung. Zu diesem Zweck hat der Centralvorstand unter den Mitgliedern eine Urabstimmung über dieses Postulat eingeleitet.

## Berfciedenes.

Selbstverschulden und Mitverschulden. Der nachfolsenbe Fall von Fabrikhafipsticht, den das Bundesgericht soseben abgeurteilt hat, ist für Fabrikbesitzer von hohem Interesse.

Um 15. März 1895 war in der Kattundruckerei Richtersweil der dort beschäftigte Arbeiter Pfister dadurch verunglückt, daß er, während die Walzen im Gange waren, zwischen denen das Tuch gedruckt werden sollte, einen Zipfel desselben, der

fich umgefaltet hatte, wieber zurechtzulegen versuchte, wobei bie linke Sand von ben Walgen ergriffen und gerqueticht murbe. Eine besondere Schutzvorrichtung gegen derartige Unfälle konnte nicht angebracht werben; bagegen konnte bie von zwei Arbeitern bediente Maschine burch einen einfachen Druck auf einen Bebel fofort abgestellt und nachher wieder in Bang gebracht werden, und ben Arbeitern war es nicht nur berboten, mahrend bes Ganges ber Mafchine gefchwind mit ber Sand zuzufahren, um ein etwa umgefaltetes Tuchenbe wieber gerade zu legen, sondern dieses Manover, bas freilich häufig bortam, wurde vom Auffichtspersonal auch jeweilen sofort Der Entschädigungstlage Pfifters hielt bie Rattungerügt. bruderei die Ginrede bes Selbftverschulbens entgegen, bas Bezirksgericht Horgen nahm aber an, daß ber Unfall burch einen Bufall herbeigeführt worden fei; ber Arbeiter habe bet ber allerdings unvorsichtigen Sandlung nicht bas Bewußtsein ber Befährlichkeit feiner Manipulation gehabt, die Sand fet unwillfürlich bem Auge gefolgt und bon einem Selbstverschulben konne unter biefen Umftanden nicht gesprochen werden. Das Obergericht bes Kantons Zürich nahm jedoch ausschließlich Selbstverschulben des Klägers an und wies die Rlage bemnach ganglich ab. Das Bundesgericht ftellte fich wiederum auf einen andern Standpunkt und nahm ein Mitverschulben auf beiben Seiten, sowohl auf berjenigen bes Arbeiters wie ber Fabrifleitung, an, indem erfterer die Unvorsichtigkeit seiner Sandlungsmeife felbst hatte einsehen und bie betreffende Manipulation baber unterlaffen follen, lettere aber es unterlaffen hatte, das hiegegen aufgestellte Berbot ernftlich burchzuführen und, ba bie Berweise nichts gefruchtet hatten, mit